



Aufgrund der aktuellen Presseberichte zu den Gutachten der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl und der Kanzlei Gercke finden Sie hier eine kurze Darstellung der Unterschiede beider Gutachten.

Zur Darstellung der methodischen Vorgehensweise beider Kanzleien wurde von dem Münchner Strafrechtler Professor Heinz Schöch ein „Exemplarischer Vergleich des Münchener Gutachtens (WSW) vom 1.10.2020 und des Kölner Gutachtens (GW) vom 18.3.2021“ angefertigt, der die unterschiedlichen Arbeitsweisen der beiden Untersuchungen herausarbeitet und übersichtlich darstellt. <https://mam.erzbistum-koeln.de/web/4255a3192cdf2de3/gutachten-zur-unabh-ngigen-untersuchung/?mediaId=C0BB3F79-F035-428A-80133F82D5B7D059>.

Die wichtigsten Unterschiede finden Sie hier auf einen Blick:

## Methodik

Zur Vorgehensweise der Kanzlei Westpfahl-Spilker-Wastl schreibt Professor Schöch, dass darin von den insgesamt 225 verdächtigen Personen (darunter 148 Priester) „**stichprobenartig 15 Fälle** „von einigem Gewicht“ ausgewählt [wurden], ohne dass ersichtlich wird, nach welchen rechtlichen oder sozialen Kriterien dieses Gewicht bestimmt wurde.“ Im Gegensatz zum Gercke Gutachten wurde hier beispielsweise kein Aktenvorgang behandelt, der in den Verantwortungsbereich von Kardinal Woelki fiel.

Aus den insgesamt 343 Akten, die Professor Gercke bearbeitete, ergaben sich nach Ausscheidung von Fehlmeldungen Hinweise auf 202 Beschuldigte und (mindestens) **314 individualisierbare Betroffene** ergaben. Die Untersuchung von Professor Gercke arbeitet in einer Kombination aus Vollerhebung und **Einzelfallbearbeitung**, wodurch die Transparenz der empirischen Erkenntnisse für

den Leser und die Öffentlichkeit gewährt wird. Jeder einzelne Aktenvorgang wurde zunächst in anonymisierte Kurzform dargestellt, um jedem einzelnen Betroffenen und seinen leidvollen Erfahrungen gerecht zu werden. Eine umfassende Analyse wurde dann in den Fällen vorgenommen, in denen ein Fehlverhalten erkannt wurde.

## **Äußerungsrechtliche Anforderungen**

Eines der Hauptprobleme, dass beim WSW Gutachten festgestellt wurde, liegt darin, dass hier nicht nur in den Akten nachweisbare Faktenlagen dargestellt wurden, **sondern Schlussfolgerungen, Spekulationen, Ableitungen und inhaltliche Verkürzungen** vorgenommen wurden, die **pauschale Verdachtsformulierungen** enthielten. Entsprechend der Grundsätze der Verdachtsberichterstattung ist das rechtlich problematisch. Die genannten Personen hätten hier im Falle einer Veröffentlichung Schadensersatz- und Unterlassungsklagen einreichen können.

Solche pauschalen Verdachtsformulierungen finden sich im Gutachten der Kanzlei Gercke Wollschläger nicht.

## **Qualitative und quantitative Darstellung von Pflichtverletzungen**

Im Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Westpfahl Spilker Wastl sind nur **15 Fälle von Pflichtverletzungen** erfasst, „davon 4 mit zweifelhafter Pflichtverletzung durch Verantwortungsträger“. Es wären also über 50% der Pflichtverletzungen, die Gercke nennt (siehe unten), nicht erwähnt worden. Es findet sich nicht mal in Ansätzen eine Konkretisierung der Art der Pflichtverletzungen, wie sie bei Gercke vorgenommen wird.

Die Kanzlei Gercke Wollschläger liefert hingegen eine „**überzeugende Dokumentation statistischer Daten und aller Einzelfälle**“ mit einer einzelfallbezogenen Auswertung von 24 Fällen“, in denen ein Fehlverhalten von 11 Verantwortungsträgern erkennbar war“. Durch diese Auswertung konnten sie insgesamt **75 Pflichtverletzungen** konkreten Personen zuzuordnen. Professor Gercke nimmt überdies eine systematische Darstellung der Pflichtverletzungen nach verschiedenen Kategorien vor, indem er sie in fünf Pflichtkreise aufteilt, nämlich Aufklärungspflichten, Anzeige-/Informationspflichten, Pflicht zur Sanktionierung, Verhinderungspflichten und Pflicht zur Opferfürsorge.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie hier: [www.erzbistum-koeln.de/gutachten-aufarbeitung](http://www.erzbistum-koeln.de/gutachten-aufarbeitung)